

Satzung des Fußball-Cub Augustdorf e.V.

A -Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Club Augustdorf e.V., abgekürzt FC Augustdorf e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Augustdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Pflege und die Förderung des Amateursports zum Ziel, insbesondere die Jugendarbeit; in erster Linie den Fußballsport und evtl. noch weitere Ballsportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Fußballbund (DFB), Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband (WFLV), Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW), im Deutschen Volleyball-Verband (DVV), und kann bei Bedarf auch weiteren Verbänden beitreten.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).

B -Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Antrag eines/einer beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem/einer gesetzlichen Vertreter(in) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme des Antrages beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Bei einer späteren Wiederanmeldung, muss ein möglicher Beitragsrückstand entrichtet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Beschluss über den Vereinsausschluss wird sofort wirksam.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der 2. Mahnung in vollem Umfang abgedeckt, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(4) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

C -Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und –pflichten

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge gemäß Absatz (1) bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Mitgliedschaftsrechte

(1) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

(2) Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(in)s bedarf es dazu nicht.

D -Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 13, 14)
- b) der Vorstand (§ 15)
- c) der Gesamtvorstand (§ 16)
- d) der Mitarbeiterkreis (§ 17)

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes (§ 670 BGB) gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

(4) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(5) Personalunion ist unzulässig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich bis zum 31. März des Jahres statt.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einen Monat vorher durch Aushang im Schaukasten des Vereins bekanntgegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mit Zustimmung per E-Mail bekannt gegeben.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich und begründet ist, und wenn es

- a) der Gesamtvorstand oder
- b) der Mitarbeiterkreis (jeweils) mit 2/3 Mehrheit beschließt oder
- c) von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands nach §26 BGB geleitet.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, stimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit darüber ab.

(10) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer(innen)
- d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Verwendung der Vereinsmittel
- g) Rechtsverhandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000 Euro
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende(r)
 - b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Geschäftsführer(in)
- und mindestens zwei weiteren Personen

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der /die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in). Sie sind jeweils zu Zweit zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine(n) kommissarischen Nachfolger(in) bestimmen.

(4) Der Rücktritt von einem Amt im Vorstand kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. Abs. 2 erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in) einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand leitet den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

(8) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 16 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 15)
- b) dem/der Jugendgeschäftsführer(in) und dem/der Jugendkassierer(in)
- c) den Abteilungsleiter(innen)n
- d) dem/der Mitgliederverwalter(in)

(2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(3) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einrichten und die Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen. Ferner beruft er den/die Sozialwart(in) und den/die Pressewart(in) sowie die Funktionär(innen)e für die Dachverbände.

§ 17 Der Mitarbeiterkreis

(1) Der Mitarbeiterkreis besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand (§ 16)
- b) dem/der Sozialwart(in)
- c) dem/der Pressewart(in)
- d) den Übungsleiter(innen)n, Trainer(innen)n und Betreuer(innen)n
- e) den Schieds- und Kampfrichter(innen)n
- f) den Funktionär(innen)en (Kfz-Wart(in), Zeug- und Gerätewart(in), Platzwart(in), Platzkassierer(in), Heimwart(in) usw.)
- g) den/die Vertreter(innen)n in den Fach- und Dachverbänden

(2) Der Mitarbeiterkreis wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.

(3) Zu den Aufgaben zählen:

- a) die Behandlung von Anregungen und Anträgen
- b) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Die Einladungen zu sämtlichen Sitzungen aller Organe können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Angabe der Email-Adresse gilt als Zustimmung zur elektronischen Einladung, soweit dieser nicht widersprochen wird.

§ 18 Beschlussfassung und Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

(3) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom/von der jeweiligen Protokollführer(in) und vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

E -Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Gewinnermittlung ist im Rahmen der Gewinnermittlung des Hauptvereins mit aufzuführen.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(3) Der Vereinsjugendmitarbeiterkreis erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

(4) Der Vereinsjugendmitarbeiterkreis ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F -Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - e) Ehrenordnung

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer(innen) entspricht der des Vorstandes. Es ist jährlich im Wechsel ein(e) neue(r) Kassenprüfer(in) zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer(innen) prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse einschließlich der Jugendkasse, Konten sowie Buchungsbelege und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlussbericht.

G -Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der /die Geschäftsführer(in) als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Augustdorf, die es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Jugendsportförderung zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2009 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Augustdorf, 03.02.2009

Die am 09.03.2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.
Die am 08.03.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.
Die am 18.03.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.